



Verein für Bewährungshilfe
und Soziale Arbeit

GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

SITZUNGSGESETZENTWURF	
Zl. 100	-GE/19
Datum: 06. FEB. 1996	
Verteilt: 7.2.96	

Prävention
Beratung
Konfliktregelung
Krisenintervention
Betreuung

Mag. Weber

Wien, am 29. Jänner 1996/mw

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf der
Strafvollzugsgesetznovelle 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Strafvollzugsgesetznovelle 1996 gibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit die folgende Stellungnahme ab:

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit befürwortet die Etablierung einer Inneren Revision des Strafvollzuges und erkennt die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausweitung und Konkretisierung von Befugnissen der Strafvollzugsbediensteten.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Befugnisse durch die Strafvollzugsbediensteten dürfte eine Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen, gegen die als Rechtsmittel gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z B-VG eine Beschwerde an die UVS möglich ist. Um dies klarzustellen und auch um eine Abgrenzung zu den in § 120 StVG vorgesehenen Beschwerden vorzunehmen wird vorgeschlagen, eine § 88 SPG entsprechende Bestimmung in die Gesetzesnovelle aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Georg Mikusch
Leiter des Referates für
Rechtsangelegenheiten

24 Beilagen

Castelligasse 17
1050 Wien

Tel. 0222/545 95 60
Fax 0222/545 95 60-50